

03.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - A - FJ - FS - Fz - In - K - Wizu **Punkt ...** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Agrarausschuss (A)**,

der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,

der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,

der **Finanzausschuss (Fz)**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,

der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS, FS,
Fz, In, FJ

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Der Gesetz-
entwurf enthält zwar positive Ansätze, ist aber für eine nachhaltige Konsolidie-
rung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausreichend.

...

- AS, FS, FJ 2. Der Gesetzentwurf begegnet im Wesentlichen folgenden Bedenken:
- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass insbesondere der zentrale Bestandteil des Gesetzentwurfs, die Aufnahme eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenformel für sich alleine, keine generationengerechte, leistungsgerechte und solidarische Rentenreform ermöglicht. Der geplante Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt mit dem Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern zwar auch das Geburtendefizit und ergänzt insofern den Demographiefaktor, der allein der längeren Lebenserwartung Rechnung tragen würde. Ohne Ergänzung durch eine familienpolitische Komponente bürdet er auch Eltern die Lasten des Geburtendefizits auf. Dies ist ungerecht und verwaltet das demographische Problem lediglich, bessert es aber nicht. Der Bundesrat fordert daher als eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Rentenreform Verbesserungen für Familien durch Entlastungen bei der Beitragszahlung und eine stärkere Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung.
- AS, FJ, FS, Wi 3. Der Bundesrat erinnert daran, dass die jetzige Bundesregierung im Jahr 1998 den von der früheren Bundesregierung geplanten demographischen Faktor ersatzlos gestrichen hat. Der demographische Faktor hätte die Weichen schon vor Jahren grundsätzlich richtig gestellt. [Er hätte anders als der Nachhaltigkeitsfaktor zu einer sozial ausgewogenen Absenkung der Rentenanpassungen geführt.] Die Lasten der demographischen Entwicklung hätten gerecht auf die Schultern der Beitragszahler und der Rentner verteilt werden können.
- [nur Wi]

- Wi 4. Der Bundesrat stellt fest, dass weniger als drei Jahre nach der letzten "großen" Rentenstrukturreform der Bundesregierung eine neuerliche Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ansteht. Dies zeigt auf, wie wenig sachgerecht die damalige Reform war und wie sehr die damaligen Prämissen "schöngerechnet" worden sind. Die Bundesregierung trägt nach Auffassung des Bundesrates mit dieser schnellen Folge von offensichtlich unzureichenden Strukturreformen einerseits und kurzfristigen Notmaßnahmen (Reduktion der Schwankungsreserve, Verschiebung des Rentenauszahlungszeitpunktes; vgl. BT-Drs. 15/1830 und 15/1831) andererseits entscheidend zu dem erheblichen Vertrauensverlust der Gesetzlichen Rentenversicherung bei.
- Wi 5. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine Reihe von richtigen Weichenstellungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung vornimmt und nennt in diesem Zusammenhang
- die Einführung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors zur Modifizierung der Rentenanpassungsformel
 - die Einschränkungen der Frühverrentungsmöglichkeiten durch die Anhebung des frühestmöglichen Beginns der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit,
 - die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine so genannte Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.
- AS, FJ, FS, K 6. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 74 SGB VI)
- Der Bundesrat lehnt auch die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung [und Hochschulausbildung] ab.
- [nur K]

- AS, FJ,
FS
7. Die Maßnahmen setzen ein falsches Signal gegen Qualifizierung und Ausbildung.
- AS, FJ,
FS, K
8. Aus bildungspolitischer wie volkswirtschaftlicher Sicht muss es Anliegen sein, Anreize für eine möglichst gute und nachhaltige Ausbildung zu schaffen. Dies darf durch gegenteilige Signale des Gesetzgebers hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten nicht gefährdet werden.
- Die durch bessere Verdienstmöglichkeiten bei besserer Ausbildung geschaffenen Rentenanwartschaften entsprechen dem Leistungsprinzip und dienen als Anreiz für eine qualitativ hochwertige Ausbildung.
- K
9. Die Realisierung höherer Rentenanwartschaften erfolgt erst, nachdem der Wegfall der Gewinnung von Anwartschaften in der Zeit der Ausbildung kompensiert ist. Dies ist u.U. erst nach vielen Jahren der Fall.
- Die Realisierung höherer Rentenanwartschaften ist zudem nur eine Chance. Sie muss sich nicht zwangsläufig verwirklichen und wird insbesondere dann genommen, wenn ein früherer Renteneintritt etwa auf Grund von Krankheit erforderlich wird.
- AS, FJ,
FS, K
10. Die geplante Einschränkung trifft die Bewertung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr. Für Fachschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen verbleibt es bei der bisher geltenden Regelung. Angesichts der stets betonten Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den immer wieder erhobenen Forderungen nach möglichst qualifizierter Ausbildung für alle erscheint die durch die vorgeschlagenen Regelungen bewirkte Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

- AS, FJ,
FS 11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der notwendigen Reform der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:
- AS, FJ,
FS 12. Deutliche Verbesserung der Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung: Eltern leisten durch die Erziehung von Kindern einen zusätzlichen und wesentlichen Zukunftsbeitrag. Kindererziehung und finanzielle Leistungen sind grundsätzlich gleichwertige Beiträge zur Rentenversicherung.
- AS, FJ,
FS, Wi 13. Der Rentenbeitrag sollte 20 % nicht überschreiten. Keine Generation darf der nächsten Generation mehr zumuten, als sie selbst zu Tragen gefordert und bereit war. Dies macht die Lohnnebenkosten kalkulierbar und schafft den notwendigen Spielraum für die private Altersvorsorge.
- AS, FJ,
FS 14. Die Frühverrentung muss gestoppt werden.
- Wi 15. Notwendig ist eine Rentenreform, die unter anderem bereits kurzfristig durch geeignete Maßnahmen den Trend zur Frühverrentung umkehrt.
- Das Finanzierungsproblem der sozialen Sicherungssysteme wird durch die geringe Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 55 bis 64-jährigen von nur 41, 5 % und dem daraus resultierenden geringen durchschnittlichen Renteneintrittsalter von zurzeit unter 60 Jahren verschärft.
- Schätzungen gehen davon aus, dass die verschiedenen Instrumente der Frühverrentung die Sozialversicherungen mit insgesamt 37 Mrd. € pro Jahr belasten.
- Dies entspricht rund fünf Beitragspunkten der Sozialversicherung.

- Wi 16. Zur Einschränkung der Frühverrentung sind aus Sicht des Bundesrates folgende Maßnahmen erforderlich :
- a) Die Abschaffung des § 428 SGB III (die so genannte "58er Regelung") unter Wahrung des Vertrauensschutzes zum 01. Juli 2004.
 - b) Die schrittweise Heraufsetzung des Eintrittsalters für die Frührente wegen Arbeitslosigkeit oder vorangehender Altersteilzeit gemäß § 237 SGB VI von derzeit 60 Jahren auf 63 Jahre bereits ab 01. Juli 2004 (statt wie vorgesehen ab 01. Januar 2006).
 - c) Die Einschränkung der Vertrauensschutzregelung auf diejenigen, die vor dem 01. Januar 2004 arbeitslos waren oder bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages vor dem 01. Januar 2004 mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hatten.
 - d) Die Aufhebung der Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit bei Neuverträgen ab 01. Juli 2004 durch Änderung von § 16 Altersteilzeitgesetz.
 - e) Die Koppelung der vorgesehenen Abschmelzung der Renten steigenden Anrechnung von Ausbildungszeiten nicht - wie vorgesehen - an den Zeitpunkt des Rentenbeginns sondern an das Geburtsdatum, um einen ungewollten zusätzlichen Anreiz für einen frühzeitigen Renteneintritt zu verhindern.
- AS, FJ, FS, Wi 17. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass derjenige, der 45 Jahre gearbeitet hat und mindestens 63 Jahre alt ist, ohne Abschläge Rente beziehen soll.
- Wi 18. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass sich auch der Bund zukünftig an den Kosten seiner verfehlten Frühverrentungspolitik beteiligen muss.

- Wi 19. Außerdem sind zur langfristigen Zukunftssicherung der Gesetzlichen Rentenversicherung noch folgende Maßnahmen notwendig:
- Wi 20. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der Gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von der Einhaltung des Generationenvertrages abhängig ist, der u.a. eine angemessene Zahl von Kindern und damit späteren potenziellen Beitragszahlern erfordert. Der Bundesrat vermisst im Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend familienpolitisch motivierte Vorhaben wie die Erhöhung der anrechenbaren Erziehungsjahre und die Einführung eines Beitragsbonus bei den Rentenbeiträgen.
- Wi 21. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Finanzierung der entsprechenden Einnahmeausfälle in der GRV aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen, da Familienpolitik eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und nicht einseitig den Beitragszahlern aufgebürdet werden kann.
- Wi 22. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die finanziellen Grundlagen der sozialen Sicherungssysteme und damit auch der Alterssicherung entscheidend von einem dauerhaft hohen Beschäftigungsstand und einem dynamischen Wachstum abhängen. Dies bedingt zum einen die Fortsetzung der im Jahre 2003 beschlossenen beschäftigungs- und wachstumspolitische Reformmaßnahmen in den zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsfeldern (Arbeitsmarkt, Steuern, Lohnnebenkosten, mittelständische Unternehmen) und zum anderen mittel- und langfristig verstärkte, produktivitätswirksame Investitionen in das Sach-, Human- und Innovationskapital.

- Wi 23. Weitere flankierende Maßnahmen zur Zukunftssicherung der GRV sind nach Auffassung des Bundesrates
- die Verkürzung der Ausbildungszeiten über strukturelle Reformen im Bildungsbereich (so hat sich seit 1980 das Durchschnittsalter deutscher Hochschulabsolventen von 27 auf 29 Jahre erhöht),
 - eine erhöhte Erwerbsbeteiligung der älteren Generation,
 - die Erschließung bisher noch unausgeschöpfter Potenziale bei anderen Personengruppen wie insbesondere weiblichen Erwerbspersonen (verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und bereits in Deutschland lebenden Ausländern und Aussiedlern,
- AS, FJ, FS, Wi 24. - die Gewährleistung des Angleichungsprozesses des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) im Rahmen der notwendigen Reformmaßnahmen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Wi 25. Zu Artikel 1 Nr. 31a - neu - (§ 213 Abs. 6 - neu - SGB VI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer einzufügen:

"31a. § 213 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

'(6) Der Bund zahlt zur teilweisen Deckung der Kosten der Frühverrentung einen zusätzlichen Bundeszuschuss für Frühverrentung. Der zusätzliche Bundeszuschuss für Frühverrentung wird in der Weise ermittelt, dass für jeden Neurentner ab dem Jahr 2005, bei dem der Zugangsfaktor nach § 77 um jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente um 0,003 gekürzt wird, ein Drittel der Differenz zwischen dem Wert 1,0 und dem individuellen Zugangsfaktor multipliziert mit der monatlichen Rentenhöhe über die gesamte Rentenlaufzeit dem Rentenversicherungsträger erstattet wird.'"

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 11 § 68 Abs. 4 Satz 3 nach den Wörtern "abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile" die Wörter "einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses für Frühverrentung" einzufügen.

Begründung:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs unter A. Allgemeiner Teil, II. A. 2. ausgeführt wird, besteht ein allgemeiner Konsens, dass kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden muss und die Erwerbsquoten Älterer steigen müssen. Nach der zutreffenden Begründung des Gesetzentwurfs sind diese Ziele erreichbar, wenn bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden.

Der Gesetzentwurf sieht in diesem Zusammenhang lediglich die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab 2006 vor.

(noch Ziffer 25)

Diese Maßnahme ist völlig unzureichend, um das faktische Renteneintrittsalter kurzfristig zu steigern. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Anreize für den Bund selbst, die Frühverrentung wirksam zu begrenzen, nicht ausreichen.

So ist die Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes unter erleichterten Bedingungen (§ 428 SGB III) seit Anfang 2002 von rund 150.000 Personen auf fast 400.000 Personen im Dezember 2003 angestiegen. Dabei gibt es erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit (bisher: Bundesanstalt für Arbeit) durch ihre Beratungsaktivitäten maßgeblich zu diesem Anstieg beigetragen hat, um die Zahl der statistisch ausgewiesenen Arbeitslosen zu begrenzen. Andererseits ist die Vorschrift des § 428 SGB III bekanntermaßen eines der am stärksten genutzten Frühverrentungsmodelle.

Außerdem hat es die Bundesregierung versäumt, gegen die ausgedehnte Inanspruchnahme der Altersteilzeit im Blockmodell vorzugehen. Diese Variante ist nichts anderes als ein hoch subventioniertes Frühverrentungsmodell, das im Übrigen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers widerspricht, den gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Die Subventionierung der Altersteilzeit erfolgt einerseits in bestimmten Fällen durch Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit für Aufwendungen der Unternehmen für Aufstockungsbeträge zum Nettogehalt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen, zum anderen durch die unzureichenden Rentenabschläge bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit sowie auch durch eine Steuerfreiheit dieser Aufstockungsbeträge bei der Einkommensteuer.

Schließlich hat die Bundesregierung die Vertrauensschutzregelung bei der Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme von Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit so großzügig bemessen, dass nach bisherigen Informationen in großem Stil noch vor Jahresende Altersteilzeitverträge von Personen abgeschlossen worden sind, die noch Jahre von dem frühestmöglichen Altersteilzeit-Alter entfernt sind, wenngleich hierzu genauere quantifizierte Angaben noch nicht vorliegen.

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass es auf Grund der Politik der Bundesregierung zu einer neuen Frühverrentungswelle kommen wird, die bereits in nächster Zeit die Rentenversicherung schwer belasten wird. Die Bundesregierung will mit ihrem Gesetzentwurf die Kosten dieser verfehlten Frühverrentungspolitik über den geplanten Nachhaltigkeitsfaktor zu einem Viertel den Bestandsrentnern, zu drei Vierteln den beitragszahlenden Unternehmen und Arbeitnehmern aufbürden. Sinnvollerweise sollte der Nachhaltigkeitsfaktor die kommenden Lasten der Alterung der Bevölkerung möglichst angemessen auf Beitragszahler und Bestandsrentner verteilen, während die Lasten der verfehlten Frühverrentungspolitik zu einem wesentlichen Teil von denjenigen getragen werden sollten, die dafür auch verantwortlich sind.

(noch Ziffer 25)

Mit der vorgeschlagenen Formel zur Berechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses würde der Bund rund ein Drittel der Kosten der Frühverrentung tragen, während der restliche Kostenanteil zu einem Viertel von den Bestandsrentnern und zu drei Vierteln von den Beitragszahlern zu tragen wäre. Dieser zusätzliche Bundeszuschuss würde sich nach der vorgeschlagenen Formel beispielsweise bei einer Rente mit 60 Jahren auf 6 v.H. der ausgezahlten Rentenhöhe belaufen. Er sollte für alle Neurentner ab dem Jahr 2005 gelten.

Die Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 11 (§ 68 Abs. 4 Satz 3) dient der Klarstellung. Durch die Herausrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses für Frühverrentung aus der Berechnungsgrundlage für die Anzahl der "Äquivalenzrentner" reduziert sich deren Anzahl. Dadurch wird die Verlangsamung des Rentenanstiegs auf Grund des Nachhaltigkeitsfaktors tendenziell weniger stark ausfallen als nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Der zusätzliche Bundeszuschuss für Frühverrentung wird den Bundeshaushalt um so stärker belasten, je länger die Politik der Frühverrentung fortgesetzt wird. Umgekehrt hat der Bund alle Möglichkeiten, diesen zusätzlichen Bundeszuschuss um so wirksamer zu begrenzen, je schneller und je konsequenter die notwendigen Schritte zur Begrenzung der Frühverrentung gemacht werden.

Wi 26. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 237 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 41 ist § 237 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 5 ist der Text der linken Spalte der Tabelle durch folgenden Text zu ersetzen:

"Versicherte

Geburtsjahr

Geburtsmonat

1944

Juli

August

September

Oktober

November

Dezember

(noch Ziffer 26)

1945

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

Oktober

November

Dezember

1946

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

Oktober

November

(noch Ziffer 26)

Dezember

1947

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli 1947 bis 1951"

- b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 sind nach den Wörtern "vereinbart haben" ein Komma sowie die Wörter "und bei Vertragsabschluss mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Vertragsabschluss bis spätestens 30. Juni 2004 dem zuständigen Rentenversicherungsträger anzeigen" einzufügen.

Begründung:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs unter A. Allgemeiner Teil, II. A. 2. ausgeführt wird, besteht ein allgemeiner Konsens, dass kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden muss und die Erwerbsquoten Älterer steigen müssen. Nach der zutreffenden Begründung des Gesetzentwurfs sind diese Ziele erreichbar, wenn bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden.

Der Gesetzentwurf sieht in diesem Zusammenhang lediglich die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab 2006 vor. Diese Maßnahme ist völlig unzureichend, um das faktische Renteneintrittsalter kurzfristig zu steigern. Insbesondere ist es nicht vertretbar, mit der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente erst 2006 zu beginnen. Stattdessen muss die stufenweise Anhebung bereits im Juli 2004 beginnen.

(noch Ziffer 26)

Darüber hinaus ist die in Absatz 6 vorgesehene Vertrauensschutzregelung viel zu großzügig. Sie hat nach ersten Berichten dazu geführt, dass Ende 2003 noch in großem Stil Altersteilzeitvereinbarungen auch von Personen geschlossen wurden, die noch weit von dem frühestmöglichen Altersteilzeit-Alter entfernt sind. Schutzwürdig ist indes lediglich das Vertrauen derjenigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits das frühestmögliche Altersteilzeit-Alter erreicht hatten. Denjenigen, für die dieses nicht zutrifft, ist es zumutbar, gegebenenfalls solange in Altersteilzeit zu arbeiten, bis sie das stufenweise steigende Lebensalter für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle jüngeren Geburtsjahrgänge auf Grund der demografischen Entwicklung später einmal überhaupt keine Chance haben werden, selbst in den Genuss der individuellen Vorteile der Altersteilzeit zu kommen und gleichwohl zu den Kosten der gegenwärtigen Frühverrentungspraxis herangezogen werden.

Diejenigen, die auf die Erlangung der Rechtskraft der von der Bundesregierung vorgesehenen Vertrauensschutzregelung vertraut haben und nach der geänderten Vertrauensschutzregelung einen solchen Vertrauensschutz nicht genießen, dürften gegebenenfalls zivilrechtlich ohne größere Probleme, z.B. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage, aus einem abgeschlossenen Altersteilzeitvertrag herauskommen.

Weiterhin ist es notwendig, die Vertrauensschutzregelung nur auf diejenigen Versicherten anzuwenden, die den Abschluss eines Altersteilzeit-Vertrags bis zum 30. Juni 2004 dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger anzeigen. Denn es ist ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit, dass die Rentenversicherungsträger möglichst frühzeitig Informationen über die erwartbaren Kosten der Frühverrentung erhalten, da damit erhebliche Rückwirkungen auf Beitragssätze, Beschäftigung und Wachstum verbunden sein können.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe c (§ 263 Abs. 3 und Abs. 3a - neu - SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe c ist § 263 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 4 sind nach dem Wort "treten" die Wörter "bei Beginn der Rente ab dem 01. Januar 2005" einzufügen.
- b) Die Tabelle in Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der linken Spalte, erste Zeile sind die Wörter "bei Beginn der Rente im" durch die Wörter "für Versicherte des Geburtsjahres" zu ersetzen.

(noch Ziffer 27)

- bb) In der linken Spalte, dritte Zeile ist die Zahl "2005" durch die Zahl "1940" zu ersetzen.
 - cc) In der linken Spalte, fünfzehnte Zeile ist die Zahl "2006" durch die Zahl "1941" zu ersetzen.
 - dd) In der linken Spalte, siebenundzwanzigste Zeile ist die Zahl "2007" durch die Zahl "1942" zu ersetzen.
 - ee) In der linken Spalte, neununddreißigste Zeile ist die Zahl "2008" durch die Zahl "1943" zu ersetzen.
 - ff) In der linken Spalte, einundfünfzigste Zeile ist die Zahl "2009" durch die Zahl "1944" zu ersetzen.
- c) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz einzufügen:
- "(3a) Die Gesamtleistungsbewertung für die Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung wird für Versicherte, die
1. am 13. Februar 2004 arbeitslos waren,
 2. vor dem 13. Februar 2004 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben und bei Vertragsabschluss mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder
 3. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, nicht abgesenkt. Einer vor dem 13. Februar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich."

Begründung:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs unter A. Allgemeiner Teil, II. A. 2. ausgeführt wird, besteht ein allgemeiner Konsens, dass kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden muss und die Erwerbsquoten Älterer steigen müssen. Nach der zutreffenden Begründung des Gesetzentwurfs sind diese Ziele erreichbar, wenn bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden.

(noch Ziffer 27)

Die Form des in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Abbaus der Anrechnung von Anrechnungszeiten für die Schul- und Hochschulausbildung widerspräche der Absicht, die Anreize zur Frühverrentung abzubauen. Stattdessen käme es in dem Vierjahreszeitraum von 2005 bis 2008 nochmals zu einer massiven Verstärkung der Frühverrentungsanreize.

So könnten beispielsweise einem Versicherten mit einem durchschnittlichen Arbeitseinkommen bei einem Rentenbeginn zum 1. Dezember 2004 fast 1,7 Entgeltpunkte mehr für Ausbildungszeiten rentensteigernd angerechnet werden als bei einem Rentenbeginn zum 1. Dezember 2007. Umgekehrt könnte dieser Versicherte bei einer um drei Jahre längeren Weiterbeschäftigung drei zusätzliche Entgeltpunkte erreichen. Das heißt, der rentensteigernde Effekt der Weiterbeschäftigung würde auf nur noch rund 0,4 Entgeltpunkte je zusätzliches Beschäftigungsjahr reduziert. Damit würde der Anreiz einer Weiterbeschäftigung unter dem Gesichtspunkt der individuellen Altersvorsorge drastisch reduziert. Dies würde aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren nochmals zu einer erheblichen Beschleunigung der Frühverrentung in Deutschland führen, die sowohl die Beitragszahler der Rentenversicherung als auch die Bestandsrentner über den geplanten Nachhaltigkeitsfaktor erheblich belasten würde.

Um diese zusätzliche Verstärkung der Frühverrentungsanreize zu vermeiden, muss der Abbau der Anrechnung von Ausbildungszeiten an das Geburtsjahr der Versicherten gekoppelt werden. Für den Geburtsjahrgang 1939 und früher soll es bei der bisherigen Regelung bleiben. Ab dem Geburtsjahrgang 1940 soll die schrittweise Absenkung der Anrechnungszeiten erfolgen.

Eine Vertrauensschutzregelung soll für diejenigen Versicherten jüngerer Geburtsjahrgänge gelten, die an einem Stichtag arbeitslos waren, oder, sofern sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen Altersteilzeitvertrag vereinbart haben. Als Stichtag sollte das Datum des Bundesratsbeschlusses gewählt werden, um die Auswirkungen der Verschlechterung der Anrechnungszeiten für die Schul- und Hochschulausbildung auf die Rentenversicherung zu begrenzen.

Wi 28. Zu Artikel 1a - neu - (§ 428 Abs. 1 Satz 3 SGB III)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

"Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 428 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Datum '1. Januar 2006' durch das Datum '1. Juli 2004' ersetzt."

Begründung:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs unter A. Allgemeiner Teil, II. A. 2. ausgeführt wird, besteht ein allgemeiner Konsens, dass kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden muss und die Erwerbsquoten Älterer steigen müssen. Nach der zutreffenden Begründung des Gesetzentwurfs sind diese Ziele erreichbar, wenn bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden.

Der Gesetzentwurf sieht in diesem Zusammenhang lediglich die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab 2006 vor.

Diese Maßnahme ist völlig unzureichend, um das faktische Renteneintrittsalter kurzfristig zu steigern. In diesem Zusammenhang ist es zwingend notwendig, die Vorschrift des § 428 SGB III schnellstmöglich auslaufen zu lassen. Denn es ist nicht mehr vertretbar, das Arbeitslose Arbeitslosengeld erhalten, ohne für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein. Die Arbeitslosenversicherung finanziert insoweit die faktische Frühverrentung der Arbeitslosen ab 58 Jahren, die den § 428 SGB III in Anspruch nehmen.

Das geltende Recht hat dazu geführt, dass immer mehr ältere Arbeitslose die Regelung des § 428 SGB III in Anspruch nehmen. Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Dezember 2003 auf einen Rekordwert von 387.000 angestiegen und hat sich damit seit Anfang 2002 mehr als verdoppelt. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit ältere Arbeitslose gezielt dahingehend berät, diese Vorschrift in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise die Zahl der statistisch erfassten Arbeitslosen zu reduzieren, unabhängig davon, dass damit eine neue Frühverrentungswelle erzeugt wird. Denn das geltende Recht führt dazu, dass Versicherte bereits erheblich vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze Altersrente beanspruchen.

(noch Ziffer 28)

Die absehbare neue Frühverrentungswelle wird die Rentenversicherung und insbesondere die Beitragszahler zusätzlich schwer belasten. Dadurch ergibt sich ein weiterer Druck auf die Arbeitskosten, der negative Beschäftigungseffekte erwarten lässt. Zudem werden auch die Bestandsrentner über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Nachhaltigkeitsfaktor durch Frühverrentungen mit Rentenabschlägen belastet.

Künftig muss der Grundsatz gelten, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur bei Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gewährt werden. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass nur noch Personen, die vor dem 1. Juli 2004 das 58. Lebensjahr vollendet haben und der Anspruch ebenfalls vor diesem Tag bestand, noch unter den Anwendungsbereich fallen. Damit entfällt ein erheblicher Frühverrentungsanreiz. Gleichzeitig wird so ein Beitrag zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote älterer Menschen geschaffen. Im Übrigen wird damit der bisherigen Verzerrung der Arbeitslosenstatistik entgegengewirkt.

A 29. Zu Artikel 4 (Alterssicherung der Landwirte)

Wegen des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft stehen den aktiven Beitragszahlern immer mehr Altershilfeempfänger gegenüber. Die Landwirtschaft braucht auch bei den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse Planungssicherheit. Dies auch vor dem Hintergrund der im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen schwierigen Einkommenssituation, die sich durch die anstehende EU-Agrarreform weiter verschärfen wird. Die Alterssicherung der Landwirte ist daher auch in Zukunft essentiell auf die Zuschüsse des Bundes

30. [im bisherigen Maß]

angewiesen.